



Informationsblatt

über die Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz und zur Klimaanpassung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde (Klimaschutzfonds)

Novellierung Juli 2024

Allgemeine Beschreibung:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat ein Förderprogramm für Investitionen im Klimaschutz aufgelegt. Durch die Förderung sollen Gemeinden, Ämter, Schulträger und weitere Organisationen dabei unterstützt werden, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. Bindung von Treibhausgasen dienen, im Kreisgebiet zu realisieren. Diese Förderung wurde im Juli 2024 um Maßnahmen zur Klimaanpassung ergänzt.

Was wird gefördert?

1. Investive Klimaschutzmaßnahmen:

Investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und/oder weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken und die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden.

Dabei ist es erforderlich, dass für diese Maßnahmen eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 5 % beantragt oder zugesagt wurde.

2. Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien

Unabhängig von einer Förderung durch Dritte können auch Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien, z.B. PV-Anlagen, bezuschusst werden.

3. Investive Maßnahmen der Klimaanpassung

Unabhängig von einer Förderung durch Dritte werden investive Maßnahmen gefördert, die der Anpassung an den Klimawandel dienen und die eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet erwirken können.



Wer kann eine Förderung beantragen?

Kreisangehörige Gemeinden, kreisangehörige Ämter, Schulträger sowie Träger von Kindertageseinrichtungen, als gemeinnützig anerkannte Sportvereine sowie kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung für **investive Klimaschutzmaßnahmen** erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu **30 %** der von Drittmittelgebern als förderfähig anerkannte Kosten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt **200.000 Euro**. Für kreisangehörige Gemeinden ist eine höhere Förderung von 35%, 40% oder 45% in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit möglich.

Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit **30% der Gesamtkosten**, maximal jedoch mit **20.000 Euro** bezuschusst. Für kreisangehörige Gemeinden ist eine höhere Förderung von 25%, 30% oder 35% in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit möglich.

Mögliche Förderungen mit Rechenbeispielen:

Neubau eines Gebäudes mit hohen energetischen Standards

Bau eines Schulgebäudes im KfW-40-Standard

Gesamtkosten:	8,0 Mio. Euro
Förderfähige Kosten (durch Drittmittelgeber):	6,7 Mio. Euro
Förderung durch Dritte (z.B. Bafa):	837.500 Euro (12,5% der förderf. Kosten)
Mögl. Zuschuss des Kreises:	200.000 Euro (maximale Fördersumme)

Austausch von Leuchtmitteln in LED (z.B. Flutlichtanlagen, Ampeln, Straßenbeleuchtung)

Tausch von Beleuchtungsmitteln einer Flutlichtanlagen an einem Sportplatz auf LED

Gesamtkosten:	25.000 Euro
Förderfähige Kosten (durch Drittmittelgeber):	25.000 Euro
Förderung durch Dritte (z.B. Kommunalrichtlinie):	7.500 Euro (30%)
Mögl. Zuschuss des Kreises:	7.500 Euro (30%)

PV-Anlage mit Speicher auf einem kommunalen Kindergarten:

Gesamtkosten:	35.000 Euro
Drittmittelförderung:	nicht erforderlich
Mögl. Zuschuss des Kreises:	10.500 Euro (30% der Kosten)



Wo und wie kann die Förderung beantragt werden?

Anträge können laufend schriftlich bei der Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH, Marienthaler Str. 17, 24340 Eckernförde oder per E-Mail (info@ksa-rdeck.de) eingereicht werden.

Die für den Antrag einzureichenden Unterlagen sowie weitere Informationen zum Verfahren sind in der Richtlinie aufgeführt.

Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Umwelt- und Bauausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde (bis 125.000 Euro) bzw. der Kreistag (ab 125.000 Euro) auf Empfehlung des Umwelt- und Bauausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei den Anträgen sind entsprechende Vorlaufzeiten vor den Sitzungen einzuplanen.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:

Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte möglich. Die Projekte müssen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden. Der Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds kann mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden.

Weiterführende Informationen:

[Klimaschutzfonds](#) | [Klimaschutz Agentur \(ksa-rdeck.de\)](#)

Ansprechpersonen bei Fragen zum Antragsverfahren:

Sebastian Hetzel (sebastian.hetzel@ksa-rdeck.de / 0172-4331 -745)

Anhang 1: Aktuelle Förderrichtlinie

Anhang 2: Antragsformular